



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0968/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **11.12.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Gegenstand der Beschwerde sind die online veröffentlichten Beiträge mit den Überschriften „[Zeitungstitel]: Seit 80 Jahren eine linksliberale Stimme“ und „80 Jahre [Zeitungstitel] – eine Chronik“, jeweils vom 01.08.2025. Beide sind zum Gründungsjubiläum der darin genannten überregionalen Tageszeitung erschienen und beschäftigen sich mit deren Unternehmensgeschichte seit der Gründung im Jahr 1945.

Im ersten Beitrag heißt es:

„Von 1954 an war Gerold alleiniger Verleger, Herausgeber und Chefredakteur der [Zeitungstitel] und blieb das bis zu seinem Tod 1973.“

Im zweiten Beitrag wird berichtet:

„1954: Herausgeber Arno Rudert stirbt. Seine Witwe behält ein Viertel der Anteile am Druck- und Verlagshaus, wie das Unternehmen seit 1948 heißt. Gerold ist nun in einer Person aber alleiniger Herausgeber, Verleger und Chefredakteur. Auf den Fluren des Hauses heißt er die ‚Dreifaltigkeit‘.“

II. Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, die Berichterstattung verstöße gegen Ziffer 2 des Pressekodex.

Die Beschwerdegegnerin habe, obwohl ihr seit spätestens 2020 Hinweise vorgelegen hätten, ihre eigene Zeitungsgeschichte nie selbst nachrecherchiert. Dies betreffe nicht etwa ein kleines Detail, sondern ihren Gründungs- und Anfangsmythos, wonach sie seit 1954 in Karl Gerold einen alleinigen Verleger und Herausgeber gehabt habe. Tatsächlich habe Gerold einen Partner und Mitverleger namens Karl Anders gehabt, einem ehemaligen Widerstandskämpfer. Anders sei mit einem Kredit von 2 Mio. DM in den Verlag eingetreten und habe damit die Zeitung gerettet. Gerold habe ihm Herausgeberanteile abgetreten. Ohne Anders wäre die Zeitung keine zehn Jahre alt geworden. Er werde jedoch hartnäckig totgeschwiegen, obwohl die Hintergründe in öffentlichen Archiven zu recherchieren seien.

III. Die Beschwerdegegnerin weist in ihrer Stellungnahme den Vorwurf, ihre Sorgfaltspflicht eklatant verletzt zu haben, zurück. In ihrer Jubiläumsbeilage zum 80. Geburtstag, erschienen am 12.09.2025, habe die Redaktion die vom Beschwerdeführer beanstandete Lücke in ihrer Geschichtsschreibung erkennbar geschlossen. Bereits im Editorial zu dieser Beilage weise die Chefredaktion prominent darauf hin, dass auf den Folgeseiten die aktualisierte Chronik zur Geschichte ihrer Zeitung ein ausführliches Kapitel zu Karl Anders enthalte. In mehr als 4.000 Zeichen thematisiere ein Autor, der seit vielen Jahren zur Geschichte der Zeitung publiziere, das lange Schweigen zu Karl Anders und seine Verdienste für die Zeitung. Die wichtigsten Quellen für den Beilagentext seien Veröffentlichungen des Beschwerdeführers gewesen, aus denen der Autor korrekt zitiere und die Quellen kenntlich mache. Der Beschwerdeführer selbst habe dieses Vorgehen in einer Mail an die Chefredaktion vom 03.07.2025 als eine von zwei Optionen für die Darstellung der Geschichte der Zeitung vorgeschlagen. Er habe sich gewünscht, selbst einen 10.000-Zeichen-Text zu schreiben. Die Chefredaktion habe es vorgezogen, das Kapitel Karl Anders von ihrem Autor bearbeiten zu lassen. Damit habe man auch zeigen wollen, dass das Wirken von Anders zum Teil der offiziellen Geschichtschronik der Zeitung werde. Eine Kooperation mit dem Autor habe der Beschwerdeführer damals ausdrücklich abgelehnt.

Die konkrete Beschwerde beziehe sich auf einen einzigen Satz in einer in der Zeitung erschienenen Chronik vom 01.08.2025 auf einem Themen zum Jubiläum. Darin präsentiere die Redaktion die wichtigsten Stationen der Zeitung. In einer kurzen Passage zum Jahr 1954 werde Karl Gerold als „alleiniger“ Herausgeber, Verleger und Chefredakteur bezeichnet. Dies sei falsch, wie der Beschwerdeführer richtig feststelle. Denn von 1953 habe sich Karl Gerold für einige Jahre die Macht im Verlag mit Karl Anders geteilt. Die Redaktion habe diese Passage geändert und dies transparent gemacht.

Der Beschwerdeführer habe in zahlreichen Mails an die Chefredaktion und die Karl-Gerold-Stiftung, Miteigentümerin der Zeitung, auf eine Aufarbeitung von deren Geschichte gedrungen und sich dabei selbst als Autor ins Spiel gebracht. Er beklage einen Gründungsmythos und eine Legendenbildung um Karl Gerold und ignoriere dabei beharrlich, dass schon frühere Veröffentlichungen der Beschwerdegegnerin wie das Buch „Haltung zählt“, herausgegeben 2021 von der Chefredaktion und der Karl-Gerold-Stiftung, kritisch über Karl Gerold berichtet hätten. Auch in der Jubiläumsbeilage habe man über Gerold alles andere als schmeichelhaft berichtet.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Beschwerde begründet ist. Die Berichterstattung verstößt gegen Ziffer 2 des Pressekodex.

Gemäß Ziffer 2 des Pressekodex ist Recherche unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Die Beschwerdegegnerin hat eingeräumt, dass die Darstellung, Karl Gerold sei von 1954 bis 1973 „alleiniger Verleger, Herausgeber und Chefredakteur“ gewesen, nicht den Tatsachen entspricht. Sie hat die entsprechende Passage in ihrer Chronik durch Streichung des Wortes „alleiniger“ geändert und am Ende des Beitrags folgenden „Transparenzhinweis“ veröffentlicht“:

„*Wir haben den Eintrag zum Jahr 1954 inhaltlich präzisiert.*“

In einem Beitrag vom 27.08.2025 mit dem Titel „Geschichte der [Zeitungstitel]: Holpriger Start im August 1945“ berichtete die Beschwerdegegnerin unter der Zwischenüberschrift „Karl Anders als Gegenpart an der Spitze des Verlags“ über die Rolle von Anders u. a. wie folgt:

„*Gerold musste sich von 1953 an seinen Einfluss im Verlag mit einem Mann teilen, über den in der [Zeitungstitel]-Geschichtsschreibung bisher nichts zu lesen war. Karl Anders. Die damalige [Zeitungstitel]-Generation hat diese Zeit mit Schweigen belegt.*“

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss berücksichtigt bei seiner Entscheidung über die Maßnahme, dass die Beschwerdegegnerin den beanstandeten Beitrag korrigiert und sich in einem weiteren Beitrag mit der Rolle von Karl Anders im Verlag auseinandergesetzt hat. Er hält den ursprünglichen Verstoß gegen die journalistische Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex in der Unternehmenschronik aber für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 der Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 der Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde sowie über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>